

DIE ARCHE

Verein für therapeutische Wohngemeinschaften e.V.
Trägerverein des Wohnverbundes im GPV Kirchheim
- Der Vorstand -

ANSCHRIFT
Lerchenweg 22
73274 Notzingen
Tel. 07021-49864
www.arche-wohnverbund.de
arche@email.de

VORSTAND
Vorstandsvorsitzender
Wolfgang Kalmbach

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, 22. Nov. 2019 **Hirsch ARCHE Notzingen** **Beginn: 21.20 Uhr**

Anwesenheitsliste wird ausgefüllt

Teilnehmer siehe Liste: 18 ordentliche Mitglieder, 3 fördernde, 3 Gäste (Anlage 1)

Herr Kalmbach stellt als Versammlungsleiter fest

- dass ordentlich und fristgerecht auch zu dieser MV eingeladen wurde
- dass diese weitere außerordentliche MV notwendig wurde, da um 19:30 Uhr die für Satzungsänderungen notwendige Beschlussfähigkeit nicht erreicht wurde.
- dass die Versammlung nun auch für Satzungsänderungen beschlussfähig ist.

Da in der Einladung 21:30 Uhr als Beginn angegeben wurde, die Mitglieder aber früher beginnen wollen wird folgender Antrag aufgerufen:

Antrag: Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll 10 Minuten früher beginnen.

Dieser Antrag wird einstimmig bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen angenommen.

Die Versammlung beginnt um 21:20 Uhr. Es kommen auch keine weiteren Mitglieder dazu.

Versammlungsleiter ist Vorstand Kalmbach. Dieser ruft die Tagesordnung auf.

Abfrage weitere TOPs - Verschiedenes

Es werden keine weiteren Tagesordnungspunkte gewünscht und aufgerufen.

Damit wird die vorliegende Tagesordnung außerordentliche MV 21:20 Uhr wie folgt festgestellt.

TOP 1: Satzungsänderungen (siehe Anlage)

TOP 2: Beschluss zur Ehrenamtspauschale Vorstand (Anlage Vorstand)

TOP 3: Wahlen zum Beirat (Anlage)

TOP 4: Verschiedenes

Kalmbach erläutert, dass die Rechtsberatung folgendes erbracht hat: *Dieses von Ihnen angedachte Verfahren bzgl. einer sofortigen Wiederholungsversammlung, falls die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, könnte funktionieren, da Sie ja ordnungsgemäß zu zwei verschiedenen Versammlungen eingeladen haben. Gerichtsurteile, die genau dieses Thema behandeln, sind uns nicht bekannt. Möglicherweise gibt es gar keine, da das Verfahren ja in der Regel von den Amtsgerichten anerkannt wird.*

TOP 1: Satzungsänderungen (siehe Anlage)

Es wird erläutert, dass der Vorstand von mehreren Seiten bezüglich einer Satzungsüberarbeitung angesprochen wurde. In unserer Satzung fehlen wichtige Punkte wie Datenschutz und Haftung. Auch hat sich der Vorstand intensiv mit dem fakultativen Gremium Beirat beschäftigt und will dieses Gremium an die Standards gemeinnütziger Vereine anpassen.

Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen:

§ 9 Abs.1 unserer Satzung sagt: *Kommt hiernach keine Beschlussfähigkeit oder keine Mehrheit für oder gegen den Antrag zustande, so genügt bei einer weiteren Versammlung, die erneut ordnungsgemäß einzuberufen ist, die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.*

Damit stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen fest.

Herr Kalmbach gibt ebenfalls bekannt, dass die beabsichtigten Satzungsänderungen vom zuständigen Finanzamt Kirchheim geprüft wurden. Hier der Bescheid vom 7.11.2019

das Finanzamt Nürtingen hat die von Ihnen eingereichte Satzung für den o.g. Verein unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) sind aus Sicht des Finanzamts Nürtingen grundsätzlich eingehalten.

Es wird folgender Vorschlag für das Vorgehen vorgetragen:

Reihenfolge: Wir beginnen hinten und diskutieren alle Bereiche einzeln, rufen Änderungsanträge ab und stellen dann jeden Bereich fest.

Abstimmung: Am Schluss stimmen wir im über alle Bereiche in einer Abstimmung ab.

Dieses Vorgehen wird einstimmig angenommen.

Die Vorschläge zu Änderungen unserer Satzung hat der Vorstand überwiegend aus Mustersatzungen der Finanzämter und Behörden übernommen.

Es wird aufgerufen:

Bereich I. § 11: neuer § Datenschutz

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adressen (Post und Mail-Adresse), Art der Mitgliedschaft, Geburtsdatum, Telefon, Höhe des Jahresbeitrages, Bankverbindung, Mandatsreferenz, Funktion im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Diese Angaben entsprechen der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Es wird kein Änderungsantrag gestellt.

Damit geht dieser Vorschlag so in das Abstimmungspaket ein.

Bereich II. § 10: neuer § Haftung Organmitglieder und Vertreter

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Diese Angaben entsprechen Mustersatzungen der Finanzämter und Empfehlungen von Verbände.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Es wird kein Änderungsantrag gestellt.

Damit geht dieser Vorschlag so in das Abstimmungspaket ein.

Bereich III. § 8: Beirat

§ 8 Beirat – alle Absätze

§ 7 neu Abs. 6,

§ 6 Abs. 2 und 5

§ 3 Abs. 3

Es wird auf die Ausführungen aus der letzten MV Vorstandsbeschluss 21.5.2019 und auf den verwiesen.

Der Vorstand befasste sich rückblickend mit der Arbeit des Beirates u.a. auch mit Leistungen, Wirkungen und Darstellungen des Beirats seit 2015. Er folgt einer Empfehlung des Prozessberaters Baudis, der dringend empfohlen hat, die Festlegungen zum Beirat den üblichen Standards anzupassen. Beiräte sind keine Aufsichtsräte – so seine Empfehlung.

Der Vorstand setzt deshalb auf einen Neubeginn mit diesem Gremium, auch mit neuen Personen, wie sie die Satzung vorsieht - mit Beratungskompetenzen z.B. bei Bausachen, Finanzen, Recht, Vertragswesen, Gemeinwesen, Landkreis usw. bzw. Personen des öffentlichen Lebens sind wir Bürgermeister, Pfarrer, Gemeinderäte.

Der Vorstand dank Adelheid Jost und Wolfgang Grünwald für Ihre Mitwirkung bei den Prozessen 2018. Ebenfalls Eberhard Kühnle und Peter König für die Beratungen im Bauausschuss.

Es werden die Ziele der Satzungsänderungen vorgetragen.

- Beirat reines Beratungsgremium Vorstand – kein Aufsichtsrat
- nicht mehr für Mitarbeitende zuständig
- mehr Mitglieder im Gremium
- müssen nicht Vereinsmitglieder sein
- Berufung nach Beratungsfeldern und Stellung in Öffentlichkeit
- Wahl MV auf Vorschlag Vorstand
- Können sich mit Vorstand zu Sitzungen treffen

Die neu zu beschließende Beiratsstruktur soll in den kommenden zwei Jahren mit möglichst vielen Feldern vollständig sein. Bei einem Arbeitessen mit Interessenten wurde dies auch dargelegt.

Dann werden die zu ändernden Absätze durchgegangen.

§ 8 Beirat

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Als Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten berufen werden, die durch ihre fachliche Kompetenz oder ihre Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße befähigt sind, den Vorstand ~~und die Mitarbeiter in ihren~~ Aufgaben zu beraten ~~und zu unterstützen, und zu kontrollieren, sowie zum Wohl des Vereins in der Öffentlichkeit tätig zu werden.~~
- (2) Der Beirat besteht aus mind. 3, höchstens ~~79~~ Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung ~~auf Vorschlag des Vorstandes~~ für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich. ~~Mitglieder des Beirates dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für den Verein tätig sein.~~
- (3) ~~Beiräte können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat kann jederzeit als Gremium oder durch einzelne beauftragte Mitglieder Einblick in alle Geschäftsvorgänge nehmen, Einrichtungen des Vereins besichtigen und Berichte vom Vorstand verlangen.~~
- (4) ~~Mitglieder der Beirates und des Vorstandes können sich zu Sitzungen treffen. Dazu lädt der Vorstand ein. Empfehlungen an den Vorstand können vom Beirat ausgesprochen werden. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Sprecher.~~

§ 7 neu Abs. 6

Vorstand abgestimmt werden. ~~Die Eröffnung und Schließung von Pflegeeinrichtungen und Außenwohngruppen sowie die Bestellung eines Geschäftsführers und die Einstellung leitender Mitarbeiter bedarf der Einwilligung des Beirates.~~

§ 6 Abs. 2

erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies ~~vom Beirat oder~~ von ¼ der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

§ 6 Abs. 5

und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. ~~Zum Jahresbericht ist eine Stellungnahme des Beirates einzuholen.~~ Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des

§ 3 Abs. 3

Antrag entscheidet der Vorstand. ~~Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder bedarf der Einwilligung des Beirates; diese Regelung tritt in Kraft mit der erstmaligen Konstituierung des Beirates.~~

Es wird eine Aussprache gewünscht.

Insbesondere die Beiratsmitglieder Kühnle und König sind mit diesen Änderungen nicht einverstanden.

Kühnle wendet ein, dass die Kontrollfunktion des Beirats aus der Geschichte der ARCHE- früher Brücke resultiert und nach wir vor wichtig wäre. Auch hätte der Beirat positiv gewirkt.

Diskutiert wurden die Zuständigkeiten für Mitarbeitende. Hier stellt der Geschäftsführer der ARCHE klar, dass dies seine Führungsaufgabe wäre und es zudem einen sehr gut funktionierenden Betriebsrat in der ARCHE gäbe.

Weitere Diskussionspunkte: Die Vergrößerung. Hier wendet der Vorstand ein, dass er viel Beratung benötigt.

Weiter wurde die Vorschlagsregelung, die allein neu beim Vorstand liegt kritisiert. Herr Nees fragt, ob es nicht da eine vermittelnde Position gäbe.

- (2) Der Beirat besteht aus mind. 3, höchstens ~~79~~ Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung ~~auf Vorschlag des Vorstandes~~ für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl

Ebenfalls kritisiert wird die Streichung der Bestimmung:

Mitglieder des Beirates dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für den Verein tätig sein.

Kalmbach bringt dann folgenden einen Änderungsvorschlag ein: Einfügung Mitgliederversammlung und Rücknahme Streichung Tätigkeiten für den Verein.

Antrag Kalmbach: Der Antrag Vorstand wird in § 7 Abs. 3 wie folgt geändert:

- (2) Der Beirat besteht aus mind. 3, höchstens ~~79~~ Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung ~~auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung~~ für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich. Mitglieder des Beirates dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für den Verein tätig sein.

Abstimmung: 10 ja

5 Enthaltungen

2 nein

Damit ist dieser Änderungsantrag angenommen und geht mit den zwei Änderungen in die Schlussabstimmung ein.

Bereich IV. § 6 Mitgliederversammlung Abs: 3 und 4

- (3) Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Beirates unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung zu laden; den fördernden Mitgliedern ist in entsprechender Weise hiervon Anzeige zu machen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie ist gewahrt durch Aufgabe der Ladungen zur Post ~~bzw. per Mail.~~
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht an; Mitglieder des Beirates, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, und fördernde Mitglieder haben Rede-recht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzustellen und ein Protokollführer zu bestimmen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf dieser Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Anträge und Beschlüsse samt Namen und Antragsteller enthält; Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern ~~zugänglich zu machen über-senden.~~

Diese Angaben entsprechen neuen Kommunikationswegen.

Es wird keine Aussprache gewünscht.
Es wird kein Änderungsantrag gestellt.
Damit geht dieser Vorschlag so in das Abstimmungspaket ein.

V.§ 7: Vorstand neu Abs.2

+(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG) gezahlt wird.

Diese Angaben entsprechen der neueren Gesetzgebung mit der Ehrenamtspauschale.
Es wird erläutert, dass die Vorstände in diese Steuervorteile kommen wollen.
Es wird ja auch im Antrag später auf die Rückspende dieser Pauschale mit 720 € im Jahr verwiesen.

Es wird keine Aussprache gewünscht.
Es wird kein Änderungsantrag gestellt.
Damit geht dieser Vorschlag so in das Abstimmungspaket ein.

Nun wird die Abstimmung über die Satzungsänderungen – wie soeben beschlossen – mit den zwei Änderungen aufgerufen. Der Versammlungsleiter verweist noch einmal auf die 5 Bereiche.
Es wird noch einmal betont, dass alle Vorschläge rechtzeitig bekanntgemacht wurden und ausführlich hier auf dieser MV diese diskutiert wurden.

Antrag:

Die Satzung der ARCHE – Verein für therapeutische Wohngemeinschaften vom 5.11.2014 wird gemäß Antrag Vorstand und Änderungsanträgen MV soeben geändert.

Abstimmung:

Abgegeben wurden insgesamt 18 Stimmen
Für den Antrag: 12 Stimmen
dagegen 3 Stimmen
Enthaltungen 3 Stimmen

Der Versammlungsleiter stellt fest:

Der Antrag des Vorstands mit den beiden Ergänzungsanträgen wurde mit der nach der Satzung erforderlichen einfachen Mehrheit angenommen ist.

Damit verfügt die ARCHE über eine neue veränderte Satzung, die nach Prüfung Amtsgericht und nach Eintragung ins Vereinsregister gültig wird.

TOP 2: Beschluss zur Ehrenamtspauschale Vorstand (Anlage Vorstand)

Einleitend wird vom Vorstand dargelegt, dass die alle folgenden Beschlüsse - vorbehaltlich des Zeitpunktes der Eintragung in das Vereinsregister und der Prüfung durch das zuständige Registergericht, das Amtsgericht Stuttgart - gesehen werden müssen. Sie werden erst gültig mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister.

Der Vorstand wird beauftragt, diese Änderungen schnell anzumelden und eintragen zu lassen.

Nun wird der Antrag Ehrenamtspauschale aufgerufen.

Diskutiert werden Höhe und Steuervorteile.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass nach § 7 Abs. 2 unserer Satzung Vorstandsmitglieder der ARCHE für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale erhalten. Diese Regelung tritt mit Eintragung geänderte Satzung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstände werden gebeten, diese Pauschale, bzw. Teile davon, wieder dem Verein zu spenden.

Abgegeben wurden insgesamt 18 Stimmen
Für den Antrag: 16 Stimmen
dagegen 0 Stimmen
Enthaltungen 2 Stimmen

Damit ist dieser Antrag angenommen.

TOP 3: Wahlen zum Beirat

Die Amtszeiten der 2016 gewählten Mitglieder des Beirats Adelheid Jost, Wolfgang Grünwald, Gerhard Dolde und Herbert Gassner laufen aus.

Noch ein Jahr Amtszeit hätten Peter König und Eberhard Kühnle.

Die beiden erklären jedoch, dass sie ihre Ämter mit dem heutigen Tag niederlegen.

Der Vorstand bedankt sich insbesondere bei Adelheid Jost für Ihre Mitwirkung bei den Veranstaltungen Übergang Geschäftsführung, bei Peter König und Eberhard Kühnle für ihre Mitwirkung Bauausschuss und bei Wolfgang Grünwald für seine Mitwirkung bei dem Stellenbesetzungsverfahren Gf.

In zwei Jahren will der Vorstand sein Beratungsorgan Beirat vollständig besetzen. Für die Stellen für Finanzen, Rechtsfragen, Gemeinderat ist der Vorstand noch im Gespräch mit verschiedenen Personen. Einige haben zugesagt, im kommenden Jahr bereit zu stehen.

Für diesen Durchgang schlägt der Vorstand schlägt nach § 8 Abs. 2 der MV folgende Personen vor:

Peter Siedl	Feld Soziales (Stelle BTHG bei den
Lisa Kalmbach	Feld Personal (Arbeitsorganisation und Personalmanagement, Niederlassungsleiterin)
Arne Weinmann	Feld EDV Fragen (Wirtschaftsinformatik, IT-Beratung Unternehmen)
Margit Frank	Feld Gemeindekenntnis (Pfarramtssekretärin, Musikverein, Kernzeitbetreuung)

Aus den Reihen der Mitgliederversammlung werden nach Aufforderung keine weiteren Personen benannt.

Nach der Vorstellung der Personen werden einige Nachfragen gestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Personen im Block zu wählen.

Dies wird einstimmig angenommen.

Auch bei dieser Abstimmung gilt: Der Beschluss gilt erst vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Stuttgart und der Eintragung in das Vereinsregister. Dieser Beschluss wird also auch erst wirksam mit Datum der Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister.

Abstimmung:

Abgegeben wurden insgesamt 18 Stimmen

Für den Antrag: 16 Stimmen

dagegen 0 Stimmen

Enthaltungen 2 Stimmen

Damit ist dieser Antrag angenommen.

Alle gewählten Beiräte nehmen die Wahl an. Als Dankeschön erhalten neue und alte Beiräte ein Präsent.

Die der Versammlung zu Grunde gelegte Präsentation ist auch Teil des Protokolls.

Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung um 22.10 Uhr.

Für das Protokoll:

Vorstandsvorsitzender Wolfgang Kalmbach

Für die Richtigkeit:

Vorstandsvorsitzender Wolfgang Kalmbach

Für die Richtigkeit:

Stellvertretender Vorsitzender Rainer Focke

Für die Richtigkeit:

Stellvertretender Vorsitzende Inge Starzmann